



Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND

Jan Rhyner
Schützengasse 4
9001 St. Gallen

Telefon 071 223 36 36
Direkt 071 228 57 79

www.szblind.ch
rhyner@szblind.ch

EDI
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

St. Gallen, 09. Oktober 2023

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier: Umfassende Revision

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier.

Grundsätzlich begrüsst der SZBLIND die Zielsetzung einer erfolgreichen schweizweiten Einführung, Verbreitung und Nutzung des elektronischen Patientendossiers (EPD). In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf den Aspekt der Barrierefreiheit, der bei hier vorliegenden Gesetzesrevision von grosser Bedeutung ist.

Grundsätzliche Erwägungen

Der SZBLIND ist überrascht, dass der Aspekt der E-Accessibility keine Erwähnung in der Revisions-Vorlage findet. Weder in der Vorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen zum EPDG, im Rahmen der umfassenden Revision, noch im erläuternden Bericht wird auf diesen wichtigen Aspekt eingegangen. Diesen Mangel gilt es zu beseitigen, indem im Gesetz sowie den ausführenden Bestimmungen detailliert geregelt wird, wie die digitale Barrierefreiheit (E-Accessibility) auf allen Ebenen des elektronischen Patientendossiers sichergestellt wird. In der Entwicklung der Dossiers sind sämtliche Umsetzungsschritte im Hinblick auf den Standard eCH-0059 Version 3.0 (oder spätere Versionen) zu prüfen, der sich auf die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG 2.1 des World Wide Web Consortium W3C stützt und ergänzend Instrumente zur Förderung von E-Accessibility nutzt, welche von der E-Accessibility-Richtlinie der EU inspiriert sind.

Die Sicherstellung der Barrierefreiheit des elektronischen Patientendossiers ist aus Sicht des SZBLIND von zentraler Bedeutung. In Kapitel 1.1 des erläuternden Berichts wird zurecht darauf hingewiesen, dass «der erwartete Nutzen des EPD dann erreicht wird, wenn es von der Bevölkerung und von den Gesundheitsfachpersonen breit eingesetzt wird.» Dabei darf niemand ausgeschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass rund 377'000 Personen in der

Schweiz sehbehindert oder blind sind¹ (Tendenz steigend). Das bedeutet, dass Patientinnen und Patienten, Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, aber auch Angehörige und Elternteile, welche eine Sehbehinderung haben, einen barrierefreien Zugang zum elektronischen Patientendossier erhalten müssen. Aus Sicht des SZBLIND benötigt es keine Schilderung von konkreten Beispielen, in welchen der barrierefreie Zugang zum elektronischen Patientendossier für die oben genannten Personen in den jeweiligen Fällen zentral sind. Es scheint jedoch wichtig zu erwähnen, dass gerade in therapeutischen respektive medizinischen Berufen (z. B. medizinische Massagen oder Physiotherapie) Menschen mit Sehbehinderung tätig sind. Auch bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV sind diese Berufe eine Option, welche häufig weiterverfolgt wird. Wenn die Barrierefreiheit nicht berücksichtigt wird, fällt diese Möglichkeit weg und auch bestehende Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sehen sich mit grossen Herausforderungen und Existenzfragen konfrontiert. Für den SZBLIND ist es unabdingbar, dass die Barrierefreiheit, im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier, explizit erwähnt und in die Gesetzesrevision aufgenommen wird.

Zudem hat die Schweiz im Jahr 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies schliesst auch die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme ein. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessibility wären Menschen mit Sehbehinderung vom staatlichen Angebot des elektronischen Patientendossiers ausgeschlossen.

Die Schweiz ist also vertraglich und gesetzlich verpflichtet, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen.

Grundsätzliche Erwägungen

Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung stellt die Digitalisierung eine Chance zu einem breiteren Zugang zu Dienstleistungen aller Art dar. Die digitalen Kommunikationskanäle sind das eigentliche Tor zu den Informationen für Menschen mit Sehbehinderung. Zwingende Voraussetzung für die Nutzbarkeit der digitalen Angebote ist aber, dass diese barrierefrei zur Verfügung stehen. Deshalb muss vor jeder Publikation eines Web-basierten Produkts und auch vor jedem Update geprüft werden, ob dieses barrierefrei zugänglich ist. Bei der Beschaffung von digitalen Produkten muss zudem zwingend das design-for-all-Prinzip zur Anwendung kommen, analog dem europäischen Recht.

Zu diesem Zweck ist die zu entwickelnde Informatikinfrastruktur unbedingt auf sämtlichen Ebenen nachhaltig barrierefrei zu planen und die Barrierefreiheit durch entsprechende Tests langfristig sicherzustellen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Antwort des Bundesrates

¹ SZBLIND 2019: Sehbehinderung, Blindheit und Hörsehbehinderung: Entwicklung in der Schweiz

auf die Frage 22.7406 von Nationalrätin Franziska Ryser, in der er ausführt, dass der standardmässige Einsatz von Usability-Tests im Rahmen der Weiterentwicklung der Instrumente zur Gewährleistung der Barrierefreiheit geprüft wird. Die weitere Verbreitung des EPD darf erst erfolgen, wenn die Barrierefreiheit durch Fachpersonen aus dem Kreis der Betroffenen bestätigt worden ist. Die bisherigen sieben Stammgemeinschaften sowie die Gemeinschaft AD Swiss müssen zudem zwingend gleichzeitig die E-Accessibility nachrüsten. Es ist zudem sicherzustellen, dass bei jeder Anpassung und jedem Update die Barrierefreiheit erneut geprüft wird. Neue Versionen dürfen erst freigegeben werden, wenn die Barrierefreiheit durch Fachpersonen aus dem Kreis der Betroffenen bestätigt worden ist. Dies ist aktuell leider nicht gewährleistet, wie aktuelle Beispiele beim Bund (z.B. beim aktuell betriebenen elektronischen Patientendossier, beim elektronischen Einreiseformular oder beim ehemaligen Covid-Zertifikat) oder in den Kantonen (kantonale eID Schaffhausen, sowie elektronische Steuererklärung in verschiedenen Kantonen) zeigen.

Anträge

1. Im Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) sei ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben. Dies gilt für sämtliche Infrastrukturebenen die von Stammgemeinschaften und Gemeinschaften, Gesundheitsfachpersonen, Patientinnen und Patienten und weiteren Nutzergruppen genutzt oder betrieben werden können.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum EPD-Gesetz sei ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Dieses beschreibt detailliert, wie die Zugänglichkeit des elektronischen Patientendossiers für Menschen mit Beeinträchtigungen nachhaltig sichergestellt wird.
3. Zur Kontrolle der Barrierefreiheit sei ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft, frei gibt und bestätigt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Jan Rhyner
Leiter Interessenvertretung
und Management Support



Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter